

# RS OGH 1955/6/1 2Ob326/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1955

## Norm

ABGB §1295 Ild1

StVO §60 Abs3

## Rechtssatz

Da der Dienstgeber (Bauer) seinem Knecht den Auftrag gegeben hatte, den Wagen auf der Straße stehen zu lassen, war er verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Verkehrshindernis bei Eintritt der Dunkelheit entsprechend beleuchtet wurde. In der nicht gehörigen Überwachung liegt ein Eigenverschulden des Dienstgebers.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 326/55

Entscheidungstext OGH 01.06.1955 2 Ob 326/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0023172

## Dokumentnummer

JJR\_19550601\_OGH0002\_0020OB00326\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)